

Gegenüberstellung der Änderungen

in der „Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“

Formulierung in der Satzung vom 19.12.2018	Satzungsentwurf ab dem 01.06.2021
<p>§ 3 Abs. 6 Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege für maximal 40 Wochenstunden (8 Std. täglich) einschließlich der Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten gewährt. Einschließlich evtl. Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten werden max. 45 Stunden (9 Std. täglich) anerkannt und bezuschusst.</p>	<p>§ 3 Abs. 6 neue Formulierung Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege für maximal 40 Wochenstunden (8 Std. täglich) einschließlich der Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten gewährt. Einschließlich evtl. Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten werden max. 45 Stunden (9 Std. täglich) anerkannt und bezuschusst. Bei erforderlicher Betreuung in ergänzender Kindertagespflege aufgrund der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten ist bei schulpflichtigen Kindern eine abweichende Höchstgrenze einer Gesamtbetreuungszeit bis max. 55 Wochenstunden inkl. Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten zulässig.</p>
<p>§ 3 Abs. 7 Der Betreuungsumfang soll 20 Stunden im Monat nicht unterschreiten.</p>	<p>§ 3 Abs. 7 neue Formulierung Der Betreuungsumfang soll 20 Stunden im Monat nicht unterschreiten. Bei einer lediglich ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege darf diese monatliche Stundenzahl unterschritten werden, sofern diese ergänzende Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erhält bei einer Betreuung in Kindertagespflege über Tag (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.59 Uhr) als Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,20 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind und als pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 neue Formulierung Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erhält bei einer Betreuung in Kindertagespflege über Tag (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.59 Uhr) als Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,20 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind und als pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,40 € pro Betreuungsstunde und Kind.</p>

<p>§ 4 Abs. 5 Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung erfolgt monatlich. Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Berechnung, wobei der Monat mit 30 Kalendertagen zu Grunde gelegt wird. Eine Spitzabrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis der monatlich eingereichten Zeitnachweisbögen (§ 3 Abs. 10). Nach einem Evaluationszeitraum von einem Kalenderjahr, dies entspricht zwei erfolgten Spitzabrechnungen, kann die Tagespflegeperson bei tatsächlicher gravierender Abweichung in den Abschlägen zur Istabrechnung eine monatliche Spitzabrechnung für die weitere Dauer des jeweiligen Betreuungsverhältnisses beantragen. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine sofortige Spitzabrechnung.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 neue Formulierung Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung je geleisteter Betreuungsstunde erfolgt monatlich, die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach schriftlicher Vereinbarung.</p>
<p>§ 7 Abs. 6 Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte des Vorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 7 Abs. 6 neue Formulierung Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte des Vorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 €) nicht als Einkommen berücksichtigt.</p>

<p>§ 7 Abs. 10 Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.</p>	<p>§ 7 Abs. 10 neue Formulierung Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten auf Grundlage des § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.</p>
<p>§ 7 Abs. 11 Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs von der Kostenbeitragspflicht befreit.</p>	<p>§ 7 Abs. 11 neue Formulierung Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Bezieher dieser Leistungen sind für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs befreit.</p>
<p>§ 7 Abs. 13 Gab es vorher nicht!</p>	<p>Neu aufgenommen § 7 Abs. 13 Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt. Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.</p>